



**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

der

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR
Kommunale Digitalisierung
Deliustr. 10
24114 Kiel

durch

VENTUS
Steuerberater Rechtsanwälte

Holstenbrücke 8-10
24103 Kiel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	3
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
3.1 Rechtliche Verhältnisse	4
3.2 Steuerliche Verhältnisse	4
4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	5
5. Anlagen	14
Bilanz zum 31. Dezember 2025	15
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	16
Anhang	17
Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung	21
Allgemeine Geschäftsbedingungen	22

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Unternehmer

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR
Kiel

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juli 2026 in unseren Geschäftsräumen in Schwentinental durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.05.2025 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Bastian Krussek

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR
Rechtsform:	AöR
Gründung am:	01.01.2019
Sitz:	Kiel
Anschrift:	Deliusstr. 10 24114 Kiel
Errichtungsgesetz:	Gültig in der Fassung vom 14. Dezember 2018
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gesellschafter/-in:	Träger des ITVSH sind alle Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Kiel
Steuernummer:	20/296/48505

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben	1,00	1,00
EDV-Software, entgeltl. erworben	27.479,00	1,00
	<u>27.480,00</u>	<u>2,00</u>

2. geleistete Anzahlungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Anzahlungen immaterielle VermG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

II. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.264,00	10.430,00
Betriebsausstattung	2.666,00	3.306,00
Büroeinrichtung	31.303,00	35.072,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
Sonstige Betriebs-u. Gesch. ausstattung	466,00	1.530,00
	<u>43.699,00</u>	<u>50.338,00</u>

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Forderungen aus L+L	80,00	9.964,58
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	7.548,89	16.895,64
	<u>7.628,89</u>	<u>26.860,22</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Forderungen gegen verbund.Unternehmen	<u>4.476.369,00</u>	<u>4.261.373,00</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Kautionen	20.884,50	20.884,50
Verrechnungskonto Portokasse	0,00	14,25
Umsatzsteuer lfd. Jahr	-9.073,68	-8.303,55
Abziehbare Vorsteuer 7%	37,43	0,00
Abziehbare Vorsteuer 19%	13.549,24	12.234,50
Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	0,00	18,74
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	228,00	228,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00	1.145,38
Umsatzsteuer 7%	0,00	-4,55
Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	-1.965,89	-18,74
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>	<u>2.552,59</u>
	<u>23.659,60</u>	<u>28.751,12</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Förde Sparkasse 1400056048	<u>1.766.242,28</u>	<u>1.501.298,71</u>

Summe Umlaufvermögen

Vorjahr: **6.273.899,77 EUR**
5.818.283,05 EUR

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>50.441,73</u>	<u>37.815,89</u>

A. Eigenkapital**I. Gewinnrücklagen****1. andere Gewinnrücklagen**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Andere Gewinnrücklagen	<u>65.629,85</u>	<u>65.629,85</u>

II. Jahresüberschuss

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Summe Eigenkapital

Vorjahr: **65.629,85 EUR**
65.629,85 EUR

B. Rückstellungen**1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Pensions-und ähnliche Rückstellungen	<u>4.476.369,00</u>	<u>4.261.373,00</u>

2. Steuerrückstellungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>12,78</u>	<u>1.590,98</u>

3. sonstige Rückstellungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Sonstige Rückstellungen	22.500,00	2.200,00
Rückstellungen für Personalkosten	113.747,63	81.598,86
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	15.000,00	16.000,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	<u>1.238,02</u>	<u>1.249,73</u>
	<u>152.485,65</u>	<u>101.048,59</u>

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>218.617,34</u>	<u>152.094,70</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	1.482.242,54	1.324.701,82
Kreditkartenabrechnung	<u>163,34</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.482.405,88</u>	<u>1.324.701,82</u>

1. Rohergebnis

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Erlöse 7% USt	0,00	64,98
Erlöse 19% USt	6.239,74	23.089,14
Sonstige betriebliche Erträge	3.564.459,57	3.357.293,96
Sonstige betriebliche Erträge verbUN	214.996,00	0,00
Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	210,08	487,38
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	-10,00	0,00
Erlöse Vermietung u. Verpachtung 19% USt	34.200,00	28.477,31
Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	389.783,30
Erträge aus der Auflösung von Rückst.	1.127,01	0,00
Verr. sonstige Sachbezüge (keine Waren)	7.662,38	12.418,85
Versch.entschädigung, Schadenersatz	1.359,23	0,00
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	7.144,08	0,00
	<u>3.837.388,09</u>	<u>3.811.614,92</u>

2. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Gehälter	1.510.063,33	1.719.645,22
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	10.112,68	12.907,81
Vermögenswirksame Leistungen	101,48	334,12
	<u>1.520.277,49</u>	<u>1.732.887,15</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	221.607,92	229.828,99
Beihilfe Aufwendungen	11.380,56	15.324,26
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	5.989,03	5.683,71
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	12.748,76	5.704,33
Aufwendungen für Altersversorgung	348.994,00	0,00
Versorgungskassen	61.866,21	64.942,80
Verwaltungskosten VAK	161.695,66	0,00
	<u>824.282,14</u>	<u>321.484,09</u>

3. Abschreibungen**a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Abschreibung immaterielle VermG	4.318,80	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	10.985,41	27.437,55
Sofortabschreibung GWG	<u>1.719,23</u>	<u>508,18</u>
	<u>17.023,44</u>	<u>27.945,73</u>

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Fremdleistungen - Dataport Rahmenvertrag	603.436,66	86.738,16
Fremdleistungen Produktentwicklung u. a.	113.517,02	0,00
Fremdleistungen - Sammelkonto	0,00	567.635,87
Diverse Kosten unter EUR 600,00	1.100,83	11.140,95
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	115.952,83	98.531,93
Gas, Strom, Wasser	4.303,29	4.293,31
Reinigung	23.521,47	22.632,32
Instandhaltung betrieblicher Räume	17.702,57	142,80
Versicherungen	6.021,03	5.676,57
Beiträge	6.342,00	7.946,74
Sonstige Abgaben	148,44	73,44
Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	17,00	0,00
Wartungskosten für Hard- und Software	20.871,56	6.722,96
Wartungskosten für Online-Dienste	0,00	3.674,91
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	5,99	19,94
Fahrzeug-Reparaturen	1.696,24	470,04
Garagenmieten	9.260,40	8.811,25
Mietleasing Kfz	6.928,84	5.473,92
Sonstige Fahrzeugkosten	530,04	0,00
Fremdfahrzeugkosten	0,00	858,92
Werbekosten	52.523,97	14.010,33
Repräsentationskosten	0,00	5,58
Bewirtungskosten	555,30	196,77
Aufmerksamkeiten	4.683,54	5.018,97
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	237,97	84,33
Reisekosten Arbeitnehmer	5.849,13	3.046,02
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	2.011,25	5.229,61
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	927,60	9.363,06
Aufwendungen Messe/Veranstaltungen	73.001,20	47.152,17
Telefon und Internet	24.125,66	7.322,25
Bürobedarf	4.099,79	1.194,03
Zeitschrift./Bücher/dig. Medien(Fachlit.)	11.966,56	10.224,76
Fortbildungskosten	102.910,92	63.685,36
Rechts- und Beratungskosten	56.742,51	5.989,38
Abschluss- und Prüfungskosten	15.199,50	20.779,28
Buchführungskosten	27.421,23	19.422,68
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	3.159,15	1.164,96
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	248.968,93	231.354,89
Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	4.390,11	7.553,12
Sonstiger Betriebsbedarf	10.899,23	4.302,52
Nebenkosten des Geldverkehrs	731,23	832,65
Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	0,00	429.117,00
Allgemeine Verwaltungskosten	28.042,03	50.492,41
	<u>1.609.803,02</u>	<u>1.768.386,16</u>

5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Ertr. Abzinsung Pensions-/ähnl. Rückst.	<u>216.429,00</u>	<u>103.851,00</u>

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	0,00	2.956,79
Aufw. Abzinsung Pensions-/ähnl. Rückst.	<u>82.431,00</u>	<u>61.806,00</u>
	<u>82.431,00</u>	<u>64.762,79</u>

5. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2025

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		27.480,00	2,00	1. andere Gewinnrücklagen		65.629,85	65.629,85
II. Sachanlagen				II. Jahresüberschuss		0,00	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		43.699,00	50.338,00	Summe Eigenkapital		65.629,85	65.629,85
Summe Anlagevermögen		71.179,00	50.340,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.476.369,00		4.261.373,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Steuerrückstellungen	12,78		1.590,98
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.628,89		26.860,22	3. sonstige Rückstellungen	152.485,65	4.628.867,43	101.048,59
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.476.369,00		4.261.373,00	C. Verbindlichkeiten			
3. sonstige Vermögensgegenstände	23.659,60	4.507.657,49	28.751,12	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.617,34		152.094,70
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.766.242,28	1.501.298,71	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 218.617,34 (EUR 152.094,70)			
Summe Umlaufvermögen		6.273.899,77	5.818.283,05	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.482.405,88		1.324.701,82
C. Rechnungsabgrenzungsposten		50.441,73	37.815,89	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.482.405,88 (EUR 1.324.701,82)		1.701.023,22	
		6.395.520,50	5.906.438,94			6.395.520,50	5.906.438,94

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis	3.837.388,09	3.811.614,92
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.520.277,49	1.732.887,15
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstüt- zung	824.282,14	321.484,09
- davon für Altersversorgung EUR 572.555,87 (EUR 64.942,80)		
	<u>2.344.559,63</u>	<u>2.054.371,24</u>
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.023,44	27.945,73
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.609.803,02	1.768.386,16
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	216.429,00	103.851,00
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 216.429,00 (EUR 103.851,00)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	82.431,00	64.762,79
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 82.431,00 (EUR 61.806,00)		
7. Ergebnis nach Steuern	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
8. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der ITV.SH AöR wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Errichtungsgesetzes und der Satzung aufgestellt.

Nach den Bestimmungen des Errichtungsgesetzes ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR

	Anschaffungswerte					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Ab-Umbuchungen	Abgang, d.h. an-	Endstand		Restbuchwert	Restbuchwert	Durch-	Durch-
			zu Anschaf-				schreibungen	gesammelte Ab-			31.12.2025	31.12.2024	schnitt-	schnitt-
			fungswerten				im Wirtschafts-	schreibungen auf					licher	licher
							jahr	die in Spalte 4					Abschrei-	Restbuch-
								ausgewiesenen					bungssatz	wert
	€	€	€	€	€	€	€	Beträge			€	€	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögens-														
gegenstände														
entgeltlich erworbene Rechte und Werte														
sowie Lizenzen an solchen Rechten														
und Werten	8.484,70	22.824,20	0,00	8.972,60	40.281,50	8.482,70	4.318,80	0,00	0,00	12.801,50	27.480,00	2,00	0,0	68,2
geleistete Anzahlungen	0,00	8.972,60	0,00	-8.972,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen														
Betriebs- und Geschäftsa	199.254,95	6.075,64	1.600,70	0,00	203.729,89	148.916,95	12.704,64	0,00	1.590,70	160.030,89	43.699,00	50.338,00	6,2	21,4
	207.739,65	37.872,44	1.600,70	0,00	244.011,39	157.399,65	17.023,44	0,00	1.590,70	172.832,39	71.179,00	50.340,00	7,0	29,2

Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 1.701.023,22 EUR (Vorjahr: 1.476.796,52 EUR).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein in Höhe von 1.482.242,54 EUR (Vorjahr: 1.324.701,82 EUR) enthalten.

Rückstellungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag Pensionsverpflichtungen in Höhe von EUR 3.526.273,00 sowie eine Beihilfeverpflichtung in Höhe von EUR 950.096,00. Dem Gegenüber steht eine Forderung in gleicher Höhe gegenüber den Gesellschaftern.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Beträge für ausstehenden Urlaub, Überstunden und ausstehende Rechnungen.

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

In 2025 wurden durchschnittlich 30 Arbeitnehmer beschäftigt.

Honorar Abschlussprüfer

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt insgesamt EUR 7.199,50 und betrifft ausschließlich Prüfungsleistungen.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Person geführt: Matthi Bolte-Richter

Die Bezüge des Geschäftsführers betrugen für das Berichtsjahr: 129.475,89 EUR

Mitglieder des Verwaltungsrates

Mitglieder

Für den Gemeindetag

Herr Jörg Bülow, Geschäftsführer Gemeindetag

Herr Andreas Betz, Amtsdirektor Amt Hüttener Berge

Für den Städteverband

Herr Marc Ziertmann, Geschäftsführer Städteverband

Herr Tobias Bergmann, Oberbürgermeister Stadt Neumünster

Für den Landkreistag

Herr Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführer Landkreistag (bis 10.11.2025)

Herr Carsten Schreiber, Geschäftsführer Landkreistag (ab 16.12.2025)

Herr Dr. Christoph Mager, Landrat Kreis Herzogtum Lauenburg

Stellvertretende Mitglieder

Für den Gemeindetag

Herr Joachim Polzin, Leitender Verwaltungsbeamter Amt Bad Bramstedt Land

Frau Britta Lang, Bürgermeisterin Gemeinde Mittelangeln

Für den Städteverband

Herr Jonas Dageförde, CDO Landeshauptstadt Kiel

Frau Dr. Katrin Engeln, Oberbürgermeisterin Stadt Bad Schwartau

Für den Landkreistag

Herr Sören Paap, Fachdienstleiter Finanzen, Organisation und IT beim Kreis Herzogtum Lauenburg

Herr Markus Gerberding, Fachbereichsleitung Kreis Segeberg

Unterschrift der Geschäftsführung

Matthi Bolte-Richter

Geschäftsführer

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Schwentinental, den 14. Juli 2026



Sascha Voß
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,00 €⁴ (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.